

**Förderprogramm  
zur Anschaffung von in Westerkappeln genutzten Lastenfahrrädern bzw.  
Lastenanhängern**

Förderrichtlinie der Gemeinde Westerkappeln für die Förderperiode 2020  
- beschlossen vom Rat der Gemeinde Westerkappeln am 18.06.2020 -

## **1. Allgemeines**

Für den Lastentransport wird sowohl in Städten als auch in ländlichen Gemeinden vorwiegend der private PKW genutzt. Aber (Elektro-) Lastenfahrräder sind eine klimafreundliche Alternative zum PKW für den Privattransport von Lasten oder für den Kinder- sowie auch Hundetransport. Gerade mithilfe eines Elektroantriebs kann ein Lastenfahrrad viele Fahrten mit privaten PKW ersetzen. In vielen niederländischen und dänischen Städten sind (Elektro-) Lastenfahrräder nicht mehr aus dem Alltag wegzudenken und auch in Deutschland werden die (Elektro-) Lastenfahrräder immer beliebter.

Durch die Bezuschussung für Lastenfahrräder und Lastenanhänger (bzw. Kinder- oder Hundeanhänger) wird ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit PKW-Fahrten zu ersetzen.

Von den Vorteilen eines Lastenfahrrads kann die Bevölkerung im ländlichen Raum ebenso profitieren wie die städtischen Bewohner/-innen. Fahrradfahren fördert die eigene Gesundheit und Fitness und bietet darüber hinaus weitere individuelle Vorteile: Keine Treibstoffkosten, kein Stau und keine Parkgebühren. Zudem trägt ein vermehrter Einsatz von (Elektro-) Lastenrädern zu einer Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei und vermindert Lärm, Feinstaub und Stickoxid-Abgase.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- Gegenstand der Förderung sind werksneue Lastenfahrräder, die zum Transport von Personen und/oder Gütern konstruiert werden. D.h. sie müssen über standardisierte Transportvorrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind.
- Gefördert werden sowohl muskelbetriebene Lastenräder als auch Lastenräder mit elektrischer Unterstützung.
- Gefördert werden Lastenräder, die nicht elektrisch unterstützt werden (Mindestzuladung 40 kg, Radstand größer als 1,30 m).
- Gefördert werden Lastenräder, die mit einem unterstützenden Elektromotor ausgestattet sind (E-Lastenräder), der nur hinzugeschaltet wird, wenn in die Pedale getreten wird (Höchstgeschwindigkeit 25 km/h), sowie einer Zuladung ab 40 kg und einem Radstand größer als 1,30 m).
- Die Lastenräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein.
- Auch Lastenanhänger/Kinderanhänger/Hundeanhänger sind förderfähig.
- Nicht förderfähig ist der Kauf von gebrauchten Lastenrädern bzw. Lastenanhängern/Kinderanhängern/Hundeanhängern.

### 3. Höhe der Förderung

Für das Jahr 2020 und ggf. Folgejahre steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von jährlich 15.000,- € zur Verfügung. Grundsätzlich beträgt die einzelne Förderung 30 % des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.).

Allerdings gelten folgende Höchstgrenzen für den Einzelfall:

- Maximal 1.000,- € für elektrisch betriebene Lastenräder
- Maximal 500,- € für rein muskelbetriebene Lastenräder
- Maximal 100,- € für Lastenanhänger/Kinderanhänger/Hundeanhänger

Sobald die Gesamtfördersumme verbraucht ist, endet der Förderzeitraum des laufenden Jahres. Es ist vorgesehen, auf der Internetseite der Gemeinde Westerkappeln laufend die Summe der noch verfügbaren Mittel zu veröffentlichen, so dass interessierte Bürger/-innen jederzeit über diese und ihre Chancen auf den Erhalt von Fördermitteln informiert sind.

### 4. Antragsberechtigte/ Antragsstellung

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Westerkappeln, die das Lastenrad oder den Lastenanhänger zum privaten Gebrauch erwerben. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen; die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

Das Antragsformular wird sowohl auf der Internetseite der Gemeinde Westerkappeln zum Download als auch im Papierformat – ausgelegt im Rathaus – zur Verfügung gestellt.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen:

- Rechnung im Original (wird zurückgegeben); diese muss die Verkäuferin/ den Verkäufer, die Empfängerin/ den Empfänger und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
- Nachweis der Mindestzuladung (z.B. durch Beleg des Händlers oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale)
- Die Rahmennummer des Rades bzw. des Anhängers (sofern vorhanden oder bzw. Nachweis über Rechnung/Kaufbeleg oder Foto). Bei Fahrrädern ist die Rahmennummer nach Erhalt des Lastenrades nachzureichen und das Lastenrad auf Anforderung vorzuführen.
- Wohnortnachweis wie folgt (alternativ); Westerkappeln muss Hauptwohnsitz sein.
  - a) Kopie des Personalausweises zur Identifizierung (nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer).  
oder
  - b) Aktueller Auszug aus dem Melderegister.
- Bestätigung, dass das Lastenrad/der Lastenanhänger nur von der Käuferin/von dem Käufer oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern bzw. den gemeinschaftlich an dem Kauf

beteiligten Dritten für mindestens 48 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird. Bei gemeinschaftlicher Nutzung sind die anderen Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und deren Unterschrift auf dem Antrag anzugeben.

- Bestätigung, dass keine Doppelförderung vorliegt (d. h. keine weitere Förderung, z. B. von Landes- oder Bundesseite in Anspruch genommen wird).
- Je Antragsteller/-in kann innerhalb des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Fördergegenstand gefördert werden.

## 5. Verfahren

Um den Aufwand sowohl für die Bürger/-innen als auch für die Verwaltung so gering wie möglich zu halten, wird ein einstufiges Verfahren gewählt.

Die Antragsteller/-in stellt nach Kauf und Erhalt des Lastenrades oder des Lastenanhängers den unter Ziffer 4 genannten Antrag und fügt alle erforderlichen Nachweise bei.

Die Anträge müssen schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden:

Gemeinde Westerkappeln  
Abteilung Planen, Bauen und Infrastruktur  
Große Str. 13  
49492 Westerkappeln

**Der Kauf darf erst mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 19.06.2020 erfolgen.** Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden.

Die Anträge werden nach Eingang bei der Gemeinde Westerkappeln der Reihe nach bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt, solange noch Fördermittel vorhanden sind. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Durch den unter 3. benannten Fördermittelstand auf der Internetseite der Gemeinde Westerkappeln können sich die Bürger/-innen jederzeit über die noch verfügbaren Fördermittel informieren. Zusätzlich wird nach vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite veröffentlicht.

Rückfragen können über die E-Mail-Adresse: [franziska.mueller@westerkappeln.de](mailto:franziska.mueller@westerkappeln.de) gestellt werden. Es erfolgt jedoch keine Kaufberatung!

## 6. Rückforderung

Eine Rückzahlung des Förderbetrags kann bei folgenden Sachverhalten eingefordert werden:

- bei dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch ein gleichwertiges, werksneues (E)-Lastenrad oder Lasten-/Kinderanhänger/Hundeanhänger ersetzt wird);
- bei Zweckentfremdung der gekauften Gegenstände;
- bei Verkauf des Fördergegenstandes oder

- bei Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune vor Ablauf des 48-monatigen Eigennutzungszeitraums wird mit 3 % Zinsen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums eine Rückzahlung fällig.
- Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o. ä.) der Gemeinde Westerkappeln unverzüglich mitzuteilen.
- Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Zudem behält sich die Gemeinde Westerkappeln stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand vor dem Rathaus von Westerkappeln vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

## **7. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Verwaltung von Westerkappeln entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## **8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Richtlinie tritt vorbehaltlich der erforderlichen Ratsbeschlüsse zum 19.06.2020 in Kraft. Sofern das Förderprogramm im Jahr 2021 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens mit dem 31.12.2020.

Die Gemeinde Westerkappeln kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen.

Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf der Internetseite der Gemeinde Westerkappeln veröffentlicht.